

**24.026****Für eine zivilstandsunabhängige
Individualbesteuerung****(Steuergerechtigkeits-Initiative).****Volksinitiative****und indirekter Gegenvorschlag****(Bundesgesetz****über die Individualbesteuerung)****Pour une imposition individuelle
indépendante de l'état civil****(initiative pour des impôts****équitables).****Initiative populaire****et contre-projet indirect****(loi fédérale****sur l'imposition individuelle)***Fortsetzung – Suite***CHRONOLOGIE**

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.09.24 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.24 (FORTSETZUNG - SUITE)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.12.24 (FRIST - DÉLAI)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.25 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.03.25 (FORTSETZUNG - SUITE)

2. Bundesgesetz über die Individualbesteuerung**2. Loi fédérale sur l'imposition individuelle****Ziff. 1 Art. 36***Antrag der Mehrheit**Abs. 1–3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2bis

Wird der Abzug vom Steuerbetrag nach Absatz 2 Buchstabe a hälftig auf die Eltern aufgeteilt, wird er im Umfang, der den Steuerbetrag des einen Elternteils nicht reduziert, auf den anderen Elternteil übertragen.

Antrag der Minderheit II

(Herzog Eva, Moser, Sommaruga Carlo)

Abs. 1

Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

... Franken

bis 20 000 Franken Einkommen 0.00

und für je weitere 100 Franken Einkommen 0.70

für 49 100 Franken Einkommen 203.70

und für je weitere 100 Franken Einkommen 0.90 mehr;

für 64 200 Franken Einkommen 339.60



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2025 • Fünfte Sitzung • 10.03.25 • 15h15 • 24.026
Conseil des Etats • Session de printemps 2025 • Cinquième séance • 10.03.25 • 15h15 • 24.026



und für je weitere 100 Franken Einkommen 5.00 mehr;
für 85 600 Franken Einkommen 1409.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen 10.00 mehr;
für 112 500 Franken Einkommen 4099.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen 12.00 mehr;
für 121 200 Franken Einkommen 5143.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen 13.00 mehr;
für 273 300 Franken Einkommen 24 916.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen 13.50 mehr;
für 599 000 Franken Einkommen 68 885.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen 11.50 mehr.

Antrag Burkart

Abs. 1

Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

... Franken
bis 20 000 Franken Einkommen 0.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen 0.70
für 34 300 Franken Einkommen 100.10
und für je weitere 100 Franken Einkommen 0.90 mehr;
für 44 900 Franken Einkommen 195.50
und für je weitere 100 Franken Einkommen 2.00 mehr;
für 59 900 Franken Einkommen 495.50
und für je weitere 100 Franken Einkommen 3.30 mehr;
für 78 700 Franken Einkommen 1115.90
und für je weitere 100 Franken Einkommen 7.00 mehr;
für 84 800 Franken Einkommen 1542.90
und für je weitere 100 Franken Einkommen 8.00 mehr;
für 112 400 Franken Einkommen 3750.90
und für je weitere 100 Franken Einkommen 9.50 mehr;
für 146 100 Franken Einkommen 6952.40
und für je weitere 100 Franken Einkommen 11.70 mehr;
für 191 100 Franken Einkommen 12 217.40
und für je weitere 100 Franken Einkommen 13.30 mehr;
für 733 300 Franken Einkommen 84 329.50
und für je weitere 100 Franken Einkommen 11.50 mehr.

Antrag der Minderheit I

(Herzog Eva, Sommaruga Carlo)

Abs. 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 36

Proposition de la majorité

AI. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 2bis

Si la déduction sur le montant de l'impôt prévue à l'alinéa 2 lettre a, est répartie par moitié entre les parents, la part de cette déduction qui ne réduit pas le montant de l'impôt d'un parent est transférée à l'autre parent.

Proposition de la minorité II

(Herzog Eva, Moser, Sommaruga Carlo)

AI. 1

L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:



... Francs

jusqu'à 20 000 francs de revenu, à 0,00
et, par 100 francs de revenu en plus, à 0,70
pour 49 100 francs de revenu, à 203,70
et, par 100 francs de revenu en plus, à 0,90 de plus;
pour 64 200 francs de revenu, à 339,60
et, par 100 francs de revenu en plus, à 5,00 de plus;
pour 85 600 francs de revenu, à 1409,60
et, par 100 francs de revenu en plus, à 10,00 de plus;
pour 112 500 francs de revenu, à 4099,60
et, par 100 francs de revenu en plus, à 12,00 de plus;
pour 121 200 francs de revenu, à 5143,60
et, par 100 francs de revenu en plus, à 13,00 de plus;
pour 273 300 francs de revenu, à 24 916,60
et, par 100 francs de revenu en plus, à 13,50 de plus;
pour 599 000 francs de revenu, à 68 885,00
et, par 100 francs de revenu en plus, à 11,50 de plus.

Proposition Burkart

Al. 1

L'impôt dû pour une année fiscale s'élève:

... Francs
jusqu'à 20 000 francs de revenu, à 0,00
et, par 100 francs de revenu en plus, à 0,70
pour 34 300 francs de revenu, à 100,10
et, par 100 francs de revenu en plus, à 0,90 de plus;
pour 44 900 francs de revenu, à 195,50
et, par 100 francs de revenu en plus, à 2,00 de plus;
pour 59 900 francs de revenu, à 495,50
et, par 100 francs de revenu en plus, à 3,30 de plus;
pour 78 700 francs de revenu, à 1115,90
et, par 100 francs de revenu en plus, à 7,00 de plus;
pour 84 800 francs de revenu, à 1542,90
et, par 100 francs de revenu en plus, à 8,00 de plus;
pour 112 400 francs de revenu, à 3750,90
et, par 100 francs de revenu en plus, à 9,50 de plus;
pour 146 100 francs de revenu, à 6952,40
et, par 100 francs de revenu en plus, à 11,70 de plus;
pour 191 100 francs de revenu, à 12 217,40
et, par 100 francs de revenu en plus, à 13,30 de plus;
pour 733 300 francs de revenu, à 84 329,50
et, par 100 francs de revenu en plus, à 11,50 de plus.

Proposition de la minorité I

(Herzog Eva, Sommaruga Carlo)

Al. 2bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Hans (RL, NW), für die Kommission: Mit dieser Anpassung verfolgt die Minderheit II (Herzog Eva) das Ziel, den Steuertarif so anzupassen, dass die Einnahmenausfälle auf unter 500 Millionen Franken – statt wie gemäss Beschluss des Nationalrates auf etwa 1 Milliarde Franken – beschränkt werden. Im Vergleich zum Entwurf des Bundesrates wird dabei eine Änderung am Tarif während einer Übergangszeit von zehn Jahren vorgesehen. Dies hätte eine Verschärfung der Progression bei den höchsten Einkommen zur Folge. So wäre der Maximalsatz von 11,5 Prozent bei der Variante der Minderheit bereits bei einem Einkommen von 599 000 Franken erreicht, bei der Variante des Nationalrates hingegen bei 751 000 Franken. Mit diesem Tarif gäbe es in den Dezilen eins bis neun zwar eine Entlastung von etwa 1 Milliarde Franken, beim obersten Dezil aber eine



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2025 • Fünfte Sitzung • 10.03.25 • 15h15 • 24.026
Conseil des Etats • Session de printemps 2025 • Cinquième séance • 10.03.25 • 15h15 • 24.026



Mehrbelastung von rund 430 Millionen Franken. Hingegen würden sich die Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Typen von Steuerpflichtigen grundsätzlich nicht ändern.

Unsere Kommission empfiehlt Ihnen mit 10 zu 3 Stimmen, diese Anpassung abzulehnen. Bereits mit der jetzigen Vorlage werden Alleinverdiener-Ehepaare mit hohem Einkommen im Verhältnis stärker belastet. Mit Annahme des Antrages der Minderheit II (Herzog Eva) würde diese Benachteiligung noch zusätzlich verstärkt werden. Eine solche Umverteilung geht aus Sicht der Mehrheit zu weit.

Zum Einzelantrag Burkart, der einen neuen Steuertarif vorsieht, damit die Ausfälle tiefer als 1 Milliarde Franken ausfallen, kann ich als Kommissionssprecher natürlich nichts sagen, weil der Antrag in der Kommission nicht behandelt wurde. Als Präsident der WAK-S begrüsse ich den Kompromiss aber und empfehle Ihnen, diesen anzunehmen, damit die nationalrätsliche Kommission auch wieder etwas zu diskutieren hat.

Herzog Eva (S, BS): Der Berichterstatter hat den Antrag und den Unterschied zur Vorlage des Bundesrates bereits beschrieben. Es ist so, die Ausfälle, wie sie damals berechnet wurden, als uns die Vorlage vorgestellt wurde, würden lediglich 500 Millionen Franken und nicht 1 Milliarde Franken wie bei der Bundesratsvorlage betragen. Allerdings würden die Ausfälle mit meinem Minderheitsantrag nach der Aktualisierung der Berechnung, von der wir letztes Mal schon gesprochen haben, durch den Ausgleich der kalten Progression lediglich noch 380 Millionen Franken betragen. Die Progression, die bei der Bundesratsvorlage bereits verändert und steiler gemacht wurde, würde hier im obersten Teil nochmals verstärkt. Das ist richtig.

Im Sinne einer Übergangslösung für zehn Jahre, im Sinne einer verbesserten Akzeptanz der Vorlage bitte ich Sie, dem Antrag meiner Minderheit zuzustimmen.

Burkart Thierry (RL, AG): Die ursprüngliche Vorlage, wie sie uns vom Bundesrat präsentiert wurde, hat einen Aspekt dieser Revision aufgefangen: Neben Gewinnerinnen und Gewinnern gibt es auch Verlierer. Verlierer sind insbesondere Ehepaare, deren Einkommen aufgrund der Regulierung, wie wir sie kennen, sehr ungleich verteilt sind, sowie Unverheiratete mit Kindern. Um die negativen Aspekte und Benachteiligungen auszugleichen, hat der Bundesrat einen entsprechenden Tarif sowie Kinderabzüge vorgesehen. Sollte der Entwurf des Bundesrates angenommen werden, hätte diese Revision deutlich mehr Gewinnerinnen und Gewinner als Verlierer.

Nun, das kostet Geld, es kommt zu Mindereinnahmen; meine Vorrednerin und der Kommissionssprecher haben das ausgeführt. Die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates hätte Mindereinnahmen von etwa 1 Milliarde Schweizerfranken vorgesehen. Dieser Betrag wurde im aktualisierten Entwurf auf etwa 870 Millionen Schweizerfranken reduziert – Stichwort "kalte Progression".

Wir haben die Mindereinnahmen letzte Woche mit unseren Beschlüssen wieder etwas erhöht. Mit dem Antrag der Minderheit Hegglin Peter würden die Mindereinnahmen um etwa 230 Millionen Franken auf 1,1 Milliarden Franken erhöht. Mit der Reduktion der Höhe der Kinderabzüge haben wir den Betrag noch etwas abgedämpft, sodass wir, Stand jetzt, wieder bei etwa 1 Milliarde Franken gelandet sind.

Nun wurde uns bereits letztes Mal von Kolleginnen und Kollegen in diesem Rat angezeigt, dass sie mit Mindereinnahmen in dieser Höhe nicht leben können, was mich auch unter Berücksichtigung des sehr knappen Resultats beim Eintreten dazu bewegt, den Versuch eines Kompromisses zu starten. Die Variante der Minderheit II (Herzog Eva) wurde im Nationalrat bereits einmal besprochen und abgelehnt. Die Umsetzung des Antrages der Minderheit II würde dazu führen, dass man nicht nur den Tarif stauchen, sondern auch die Progression anheben würde, was in verschiedenen Einkommenskategorien entsprechend zu erheblichen Mehrbelastungen führen würde. Wir müssten dann vor die Schweizer Bevölkerung treten und sagen: Ja, wir machen übrigens gleichzeitig noch eine Steuererhöhung. Das wäre nicht gerade zielführend, auch im Hinblick auf die Absicht, eine Mehrheit zu erlangen, sollte es zu einer Volksabstimmung kommen.

Ich habe nun mit meinem Einzelantrag den Versuch gestartet, dass man auf Mindereinnahmen von etwa 750 Millionen Franken kommt. Ich gebe zu: Das ist vielleicht nicht der Weisheit letzter Schluss. Der Nationalrat erhielt aber die Gelegenheit, die Thematik nochmals zu vertiefen und allenfalls einen Kompromiss zu suchen. Diese Suche haben wir in der Kommission, ehrlich gesagt, etwas unterlassen, deshalb müssen wir den Ball hier dem Nationalrat weiterspielen. Die 750 Millionen Franken Mindereinnahmen berücksichtigen übrigens das Anliegen der Minderheit Hegglin Peter und die Korrektur bei den Kinderabzügen.

Insofern, glaube ich, wäre es ein Schritt in Richtung Kompromiss. Ich würde beliebt machen, dass man diesem Kompromiss zustimmt. Nachher kann man im Nationalrat immer noch Korrekturen vornehmen – in die eine oder in die andere Richtung. Es wäre jedoch immerhin einmal ein Versuch, um zwischen 1 Milliarde und 500 Millionen Franken, also eben bei 750 Millionen Franken, zu landen, auch im Sinne eines Zeichens. Ich gebe offen zu, dass auch ich noch nicht weiß, ob ich dann am Schluss dieser von mir beantragten Variante, sollte



sie denn überhaupt mehrheitsfähig werden, zustimmen kann. Dazu braucht es noch Detailabklärungen und Vertiefungen. Es wäre jedoch ein erster Schritt in Richtung eines Kompromisses.

Ich bitte Sie daher um Ablehnung des Antrages der Minderheit II (Herzog Eva) und um Zustimmung zu meinem Einzelantrag.

Sommaruga Carlo (S, GE): Dans la discussion d'entrée en matière, il était très clair qu'il y avait un souci avec la proposition qui était sur la table, dans la mesure où elle vise deux objectifs. Le premier objectif est celui sur lequel on est d'accord: c'est l'objectif de changement de système avec l'imposition individuelle, pour lequel il peut y avoir un certain nombre d'éléments positifs. Le second objectif qui a été mis sur la table dans la discussion concerne les allègements fiscaux qui sont octroyés aux catégories les plus aisées de la population. Le changement de système en tant que tel va de toute façon entraîner un allègement fiscal pour les catégories de la population les plus aisées; cela est inhérent à notre système, on en a parlé lors du débat d'entrée en matière.

Cependant, aujourd'hui, il s'agit de faire un choix: est-ce qu'on veut faire passer la réforme pour l'imposition individuelle ou est-ce qu'on veut favoriser les hauts revenus? La proposition qui est faite par notre collègue Thierry Burkart préempte ce débat; elle le préempte, puisqu'elle place le barème de l'impôt à un niveau extrêmement élevé. La seule solution raisonnable pour arriver à un compromis – un compromis qui vienne du Conseil national vers nous – consiste à accepter la proposition de Mme Herzog, même si elle se situe en dessous des 500 millions de francs aujourd'hui, compte tenu de la rectification du barème et des conséquences liées à la progression à froid. Aujourd'hui, si on veut vraiment entrer dans un processus de négociation et qu'on veut vraiment faire un changement de système, la seule solution est d'accepter la proposition de la minorité II (Herzog Eva). A partir de là, il faut faire en sorte qu'il y ait une négociation, une discussion qui se fasse au Conseil national. Si on commence à 760 ou 780 millions de francs, comme vous le proposez, cher collègue Burkart, il n'y a plus de négociation du tout.

Donc je vous dis simplement, en tout cas en ce qui me concerne, mais je sais que certains de mes collègues le pensent également: si votre proposition passe ou s'il s'agit de celle qui est venue maintenant de la commission, ce sera un refus lors du vote sur l'ensemble aujourd'hui.

Hegglin Peter (M-E, ZG): Ich möchte Sie noch an einen Grundsatz erinnern, der der Vorlage zugrunde liegt: Wenn wir das Besteuerungssystem ändern und vom heutigen System zur Individualbesteuerung wechseln, soll mit dem künftigen System niemand mehr Steuern zahlen müssen als vorher. Das war doch ein Grundsatz. Und dieser Grundsatz führt dazu, dass die Steuerausfälle gemäss der bundesrätlichen Vorlage entsprechend hoch sind. Wenn man jetzt versucht, so einerseits die Minderheit II (Herzog Eva), davon abzuweichen, finde ich, tangiert man diesen Grundsatz. Und andererseits tangiert auch der Kompromissantrag Burkart diesen Grundsatz.

Für mich ist es jetzt schwierig, zu beurteilen, welche Auswirkungen diese Anträge, auch der Einzelantrag Burkart, haben. Wer zahlt dann mehr Steuern? Und in welchem Umfang zahlt er mehr Steuern? Wenn die Ausfälle kleiner werden, muss jemand mehr Steuern zahlen. Bei der letzten Beratung zu den Kinderabzügen haben wir davon gesprochen, dass diese verrechnet werden sollen. Damals hat Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter ausgeführt, dass die Abzüge eben entsprechend hoch sein müssten, weil bei den Alleinerziehenden mit der Individualbesteuerung der Familientarif wegfallen. Wenn die Abzüge und das Regelwerk verändert würden, habe diese Personengruppe wesentlich mehr Steuern zu zahlen.

Aus diesen Überlegungen, meine ich, ist die Variante der Mehrheit halt einfach besser, das heisst, keine entsprechenden Anpassungen vorzunehmen, sondern gemäss Bundesrat zu beschliessen.

Ich empfehle Ihnen, die Fassung gemäss Mehrheit der Kommission und Bundesrat zu beschliessen.

Juillard Charles (M-E, JU): Que vous reteniez la proposition de la minorité II (Herzog Eva) ou la proposition de notre collègue Burkart, dans les deux cas de figure, vous péjorerez la situation d'une catégorie de contribuables dont on n'a pas encore du tout parlé durant ce débat, à savoir les personnes seules. Les personnes seules ne bénéficieront pas de ce changement de système. Elles représentent déjà la catégorie de contribuables la plus chargée en matière de fiscalité et vous les chargerez encore un peu plus. Les personnes seules représentent 20 pour cent de la population dans ce pays. On ne fait rien pour elles. Une fois de plus, le système que vous proposez n'est pas abouti.

C'est la raison pour laquelle je vous propose d'en rester à la proposition de la majorité de la commission.

Keller-Sutter Karin, Bundespräsidentin: Ich komme zuerst zum Antrag der Minderheit II (Herzog Eva). Ein ähnlicher Antrag wurde ja von der Minderheit Bertschy im Nationalrat gestellt und dort abgelehnt. Ich weise



darauf hin, dass jetzt nicht mehr Mindereinnahmen von 500 Millionen Franken zur Diskussion stehen, sondern – nach der Neuschätzung, aufgrund der neuen Datengrundlage – von rund 380 Millionen. Es ist so, dass bereits der vom Bundesrat beantragte Steuertarif eine stärkere Progression beinhaltet, weil man versucht hat, die Auswirkungen über alle Steuerklassen ein wenig auszugleichen oder abzumildern. Daher möchte ich Sie bitten, hier der Mehrheit zu folgen. Der Antrag der Minderheit würde nämlich noch einmal zu einer Verschärfung der steuerlichen Progression führen.

Der Antrag Burkart ist als Kompromiss anzusehen und ist natürlich etwas milder als die 500 Millionen, die dann 380 Millionen sind. Es ist so, dass man hier auch noch schauen muss, dass der damalige Antrag der Mehrheit der WAK-S, der ja angenommen worden ist, berücksichtigt wird, dieser Übertrag, den wir bei den Kinderabzügen hatten.

Geht man vom Beschluss des Ständerates mit Übertrag aus, werden im Durchschnitt weniger Personen mehr belastet, wobei die Mehrbelastung primär von den Unverheirateten mit Kindern getragen wird, während Einverdiener-Ehepaare mit Kindern zusätzlich entlastet werden. Diese Mehrbelastung von Unverheirateten mit Kindern wäre vor allem mit dem Antrag der Minderheit II noch grösser und mit dem Antrag Burkart aufgrund des höheren Tarifs etwas weniger ausgeprägt; zudem wäre die Entlastung der Einverdiener-Ehepaare mit Kindern etwas geringer.

Das ist die Ausgangslage. Ich habe beim letzten Mal, als wir über diese Vorlage gesprochen haben, gesagt, dass es wie bei einem Tischtuch sei: Wenn Sie an der einen Ecke etwas ziehen, dann verändert sich die Situation in einer anderen. Wenn Sie aber eine Differenz zum Nationalrat schaffen möchten, um dann allenfalls einen Kompromiss zu finden, dann stehe ich Ihnen hier nicht im Wege. Das können Sie entscheiden. Allerdings sind die 500 respektive 380 Millionen meines Erachtens nicht mehrheitsfähig, weil im Nationalrat wahrscheinlich aufgrund der stärkeren Progression ein anderer Teil nicht mitmachen wird.

Abs. 1 – Al. 1

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 24.026/7279)

Für den Antrag Burkart ... 22 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 22 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Mit Stichentscheid des Präsidenten

wird der Antrag Burkart angenommen

Avec la voix prépondérante du président

la proposition Burkart est adoptée

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 24.026/7280)

Für den Antrag der Minderheit II ... 29 Stimmen

Für den Antrag Burkart ... 15 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 2, 2bis, 3 – Al. 2, 2bis, 3

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

**Ziff. 1 Art. 37b Abs. 1; 38 Abs. 2; 39 Abs. 1; 42; 85 Abs. 1–3; 89 Abs. 3; 89a Abs. 2, 3; 99a Abs. 1 Bst. a
Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 37b al. 1; 38 al. 2; 39 al. 1; 42; 85 al. 1–3; 89 al. 3; 89a al. 2, 3; 99a al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

**Ziff. 1 Art. 110 Abs. 2***Antrag Würth*

Eine Auskunft ist zulässig, soweit hiefür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist und bei der Besteuerung von Ehegatten, wenn die eine Veranlagung von der anderen abhängt.

Ch. 1 art. 110 al. 2*Proposition Würth*

Des renseignements peuvent être communiqués dans la mesure où une base légale de droit fédéral le prévoit expressément et, pour l'imposition des époux, lorsqu'une des taxations dépend de l'autre.

Ziff. 1 Art. 132a*Antrag Würth**Titel*

Wirkung der Einsprache bei Ehegatten

Text

Erhebt ein Ehegatte Einsprache gegen eine Veranlagung mit einer Einkommens- oder Abzugsübertragung, so gilt die Veranlagung des anderen Ehegatten als mitangefochten.

Ch. 1 art. 132a*Proposition Würth**Titre*

Effet de la réclamation pour les époux

Texte

Si un des époux adresse une réclamation contre une taxation comportant un transfert du revenu et des déductions, la taxation de l'autre époux est considérée comme faisant elle aussi l'objet de la réclamation.

Ziff. 1 Art. 140a*Antrag Würth**Titel*

Wirkung der Beschwerde bei Ehegatten

Text

Erhebt ein Ehegatte Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde, so gilt in Fällen mit Einkommens- oder Abzugsübertragung der Einspracheentscheid beim anderen Ehegatten als mitangefochten.

Ch. 1 art. 140a*Proposition Würth**Titre*

Effet du recours pour les époux

Texte

Si un époux s'oppose à la décision sur réclamation de l'autorité de taxation, la décision de réclamation de l'autre époux est considérée comme faisant elle aussi l'objet du recours en cas de transfert du revenu et des déductions.

Ziff. 1 Art. 147 Abs. 1*Antrag Würth*

Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:

d. (neu) wenn sich bei Ehegatten mit einer Einkommens- oder Abzugsübertragung das Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten nachträglich vermindert.

Ch. 1 art. 147 al. 1*Proposition Würth*

Une décision ou un prononcé entré en force peut être révisé en faveur du contribuable, à sa demande ou d'office:



d. (nouveau) lorsque, pour les époux au bénéfice d'un transfert de revenu ou des déductions, le revenu de l'époux ou de l'épouse diminue ultérieurement.

Ziff. 1 Art. 151 Abs. 3*Antrag Würth*

Bei einer nachträglichen Veränderung des Einkommens der Ehegattin oder des Ehegatten in Fällen mit Einkommens- oder Abzugsübertragung wird die beim anderen Ehegatten nicht erhobene Steuer als Nachsteuer eingefordert.

Ch. 1 art. 151 al. 3*Proposition Würth*

Pour tout changement ultérieur du revenu de l'épouse ou de l'époux, en cas de transfert du revenu ou des déductions, un rappel de l'impôt qui n'a pas été perçu sera adressé à l'autre époux.

Ziff. 2 Art. 39 Abs. 1*Antrag Würth*

Die mit dem Vollzug der Steuergesetze betrauten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht, soweit hiefür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht und bei der Besteuerung von Ehegatten, wenn die eine Veranlagung von der anderen abhängt.

Ch. 2 art. 39 al. 1*Proposition Würth*

Les personnes chargées de l'exécution de la législation fiscale sont tenues de garder le secret. L'obligation de renseigner est réservée, dans la mesure où elle est prévue par une disposition légale fédérale ou cantonale et, pour l'imposition des époux, lorsque l'une des taxations dépend de l'autre.

Ziff. 2 Art. 48 Abs. 1*Antrag Würth*

Gegen die Veranlagungsverfügung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Erhebt ein Ehegatte Einsprache gegen eine Veranlagung mit einer Einkommens- oder Abzugsübertragung, so gilt die Veranlagung des anderen Ehegatten als mitangefochten.

Ch. 2 art. 48 al. 1*Proposition Würth*

Le contribuable peut adresser à l'autorité de taxation une réclamation écrite contre la décision de taxation dans les 30 jours qui suivent sa notification. Si l'un des époux adresse une réclamation contre la décision de taxation avec transfert de revenu ou de déduction, la taxation de l'autre époux est considérée comme attaquée.

Ziff. 2 Art. 50 Abs. 1*Antrag Würth*

Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Justizbehörde schriftlich Rekurs erheben. Erhebt ein Ehegatte Rekurs gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde, so gilt in Fällen mit Einkommens- oder Abzugsübertragung der Einspracheentscheid beim anderen Ehegatten als mitangefochten.

Ch. 2 art. 50 al. 1*Proposition Würth*

Le contribuable peut interjeter un recours écrit et motivé contre la décision sur réclamation devant une commission de recours indépendante des autorités fiscales, dans les 30 jours à compter de la notification de la décision attaquée. Si un époux fait recours contre la décision sur réclamation de l'autorité de taxation, la décision de réclamation de l'autre époux est considérée comme faisant elle aussi l'objet du recours en cas de transfert du revenu et des déductions.



Ziff. 2 Art. 51 Abs. 1

Antrag Würth

Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:

d. wenn sich bei Ehegatten mit einer Einkommens- oder Abzugsübertragung das Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten nachträglich vermindert.

Ch. 2 art. 51 al. 1

Proposition Würth

Une décision ou un prononcé entré en force peut être révisé en faveur du contribuable, à sa demande ou d'office:

d. lorsque, dans le cas de conjoints avec transfert du revenu et des déductions, le revenu de l'épouse ou de l'éoux diminue ultérieurement.

Ziff. 2 Art. 53 Abs. 1

Antrag Würth

Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert. Wegen ungenügender Bewertung allein kann keine Nachsteuer erhoben werden. Bei einer nachträglichen Veränderung des Einkommens der Ehegattin oder des Ehegatten in Fällen mit Einkommens- oder Abzugsübertragung wird die beim anderen Ehegatten nicht erhobene Steuer als Nachsteuer eingefordert.

Ch. 2 art. 53 al. 1

Proposition Würth

Lorsque des moyens de preuve ou des faits jusque-là inconnus de l'autorité fiscale permettent d'établir qu'une taxation n'a pas été effectuée alors qu'elle aurait dû l'être, qu'une taxation entrée en force est incomplète ou qu'une taxation non effectuée ou incomplète est due à un crime ou à un délit commis contre l'autorité fiscale, cette dernière procède au rappel de l'impôt qui n'a pas été perçu, y compris les intérêts. Un rappel d'impôt est exclu lorsqu'il n'y a que sous-évaluation des éléments imposables. Pour tout changement ultérieur du revenu de l'épouse ou de l'éoux, en cas de transfert du revenu ou des déductions, un rappel de l'impôt qui n'a pas été perçu sera adressé à l'autre époux.

Würth Benedikt (M-E, SG): Wir haben nun mit Artikel 33b beschlossen, dass wir eine Einkommens- und Abzugsübertragung machen. Man will damit unerwünschte Effekte der Individualbesteuerung korrigieren. Abzüge sollen nicht ins Leere fallen. Bei solchen Übertragungen kann man eigentlich nicht mehr von einer Individualbesteuerung reden. Wir machen hier im Grunde genommen einen gewissen Systembruch. Daraus ergibt sich auch unweigerlich eine Verkoppelung der beiden Veranlagungen, womit auch die beiden Verfahren zu koordinieren sind. Im Modell der Gemeinschaftsbesteuerung kann dieses Problem gar nicht entstehen. Das ist klar, weil definitionsgemäss eben nur eine Veranlagung vorliegt. Mein Konzeptantrag bezieht sich somit auf das Verfahren, welches nun, nachdem wir letzte Woche der Kommissionsmehrheit gefolgt sind, auch angepasst werden muss.

Ganz praktisch muss man sich nun also folgenden Fall vor Augen führen: Beide Ehegatten werden einzeln veranlagt, ein Ehegatte erhebt Einsprache, der andere nicht – was, wenn dann eben eine Einkommens- und Abzugsübertragung erfolgt ist? Dann stellt sich die Frage, was mit der nicht angefochtenen Veranlagung passt, denn bei einer veränderten Erfassung der Einkommen im Rechtsmittelverfahren würde sich teilweise auch die Zuweisung der Abzüge verändern.

Ich habe inzwischen auch mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung Kontakt aufgenommen und die Sache angeschaut. Das Thema Verfahrenskoordination war offenbar bereits auch Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage. Diese sah in Variante 2 einen Abzug für Einverdiener-Ehepaare vor. Dieser Abzug hätte eine materielle Abhängigkeit der Dossiers von Ehegatten zur Folge gehabt. Die Verwaltung stellte damals im Interesse einer Klarstellung zur Diskussion, die gesetzlichen Bestimmungen zur Revision und zur Nachsteuer zu ergänzen. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Steuerbehörden bei Bedarf den Abzug korrigieren können, wenn sich das steuerbare Einkommen des anderen Ehegatten nachträglich verändert, eben z. B. im Rahmen eines Einspracheverfahrens beim anderen Ehegatten.



Es ist für mich denkbar, analoge Anpassungen bei Revision und Nachsteuer – auch gestützt auf den vorliegenden Antrag – vorzunehmen, um nachträgliche Korrekturen beim Übertrag der kinderbezogenen Abzüge zu ermöglichen. Aber auch die weiteren Bestimmungen sind zu überprüfen, namentlich betreffend Akteneinsichtsrecht bzw. Auskunftspflicht der Steuerbehörden. Nachdem uns der Erstrat das Geschäft praktisch ohne Korrekturen auf den Tisch gelegt hat, müssen wir nun also diese Anpassungen vornehmen, nur schon aufgrund der Überlegung, dass der Nationalrat die Beschlüsse des Ständerates nochmals anschauen kann. Ob auch eine generelle verfahrensrechtliche Vereinigung der Dossiers im Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren opportun erscheint, kann man dann nochmals vertieft prüfen. Ich habe das jetzt einmal in meinen Konzeptantrag integriert.

Ich komme zum Fazit. Sie müssen sich bewusst sein: Im heutigen Recht heisst es unter Artikel 113 – Sie sehen das auf Seite 28 der Fahne – klar und definitionsgemäss logisch, dass die Eheleute die Verfahrensrechte und die Verfahrenspflichten gemeinsam ausüben. Diese Bestimmung wird aufgehoben, das ist klar, und das ist im Rahmen der Individualbesteuerung konsequent. Das ist sachlogisch. Das hat aber für das Verfahren weitreichende Folgen.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass die gemeinsame Einreichung der Steuererklärung, über die wir nachher reden, im Prinzip überhaupt nicht weiterhilft. Das ist ein reines Placebo für die Bevölkerung. Denn die Verfahren, die Veranlagungen werden nach Einreichung getrennt. Das ist definitionsgemäss Individualbesteuerung, und das können Sie nicht korrigieren. Das müssen Sie der Bevölkerung dann auch erklären. Wenn Sie dann sagen, es brauche mit dem Antrag, den wir nachher beraten, weniger Steuererklärungen, dann ist das natürlich die halbe Wahrheit. Fakt ist, dass Sie in diesem Land 1,7 Millionen Veranlagungsverfahren mehr produzieren. Das ist der Fakt, das ist die Bürokratie, die Sie schaffen.

Aber das ist ein Thema, das wir dann generell wieder debattieren. Hier geht es nun wirklich um die technischen Anpassungen, die einfach notwendig sind, damit die Steuerverwaltungen ihre Arbeit machen können und die Steuerpflichtigen im Verfahren auch ihre Rechte wahren können. Es ist ja dann auch zentral, dass im Falle eines Einspracheverfahrens der andere Ehegatte Akteneinsicht hat usw. Nur das hilft, um dann auch die entsprechenden Rechte zu wahren.

Ich bitte Sie, diesem Konzeptantrag zuzustimmen, im Bewusstsein natürlich, dass der Nationalrat dann zusammen mit den Experten der ESTV das im Detail nochmals anschauen muss. Aber es ist völlig klar: Mit diesen Beschlüssen brauchen wir entsprechende Anpassungen der Verfahrensbestimmungen.

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Der Berichterstatter verzichtet auf ein Votum.

Ettlin Erich (M-E, OW): Ich danke Herrn Würth für diesen Einzelantrag. Er zeigt vor allem die Problematik der Individualbesteuerung in verfahrenstechnischer Hinsicht auf. Ich glaube, die Lösung, die hier vorliegt, ist notwendig und konzis, aber sie zeigt auch die Wirkung dieser Besteuerungsart auf. Es steht – was auch notwendig ist –, dass die Veranlagung des anderen Ehegatten als mitangefochten gilt, wenn ein Ehegatte Einsprache erhebt.

Sie müssen sich das vorstellen: Selbst wenn der andere Ehepartner nicht Einsprache gegen seine Veranlagung erheben will, gilt sie als mitangefochten; aber das ist die Konsequenz. Wenn die Veranlagung des anderen Ehegatten schon definitiv ist, dann braucht es ein Rekursverfahren. Aber eben, das ist die Konsequenz. Selbst wenn wir das nicht gemäss Einzelantrag Würth regeln würden, wäre das die Konsequenz. Aber ich glaube, es ist wichtig, dass wir das so festhalten. Und wie gesagt, ich werde dem Antrag zustimmen, weil es notwendig ist. Das zeigt auch ein bisschen die Problematik der Individualbesteuerung auf.

Keller-Sutter Karin, Bundespräsidentin: Ich habe nichts gegen diesen Antrag einzuwenden. Diese Verfahrensfragen, das haben Sie zu Recht gesagt, wurden bereits in der Vernehmlassung gestellt. Jetzt, nachdem Sie die Möglichkeit des Übertrags der kinderbezogenen Kosten beschlossen haben, macht es ohnehin Sinn, diese Verfahrensfragen abzuklären. Von daher macht es auch Sinn, dass Sie eine Differenz zum Zweitrat schaffen.

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für Ziffer I Artikel 114 Absatz 1.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 24.026/7281)

Für den Antrag Würth ... 32 Stimmen

Dagegen ... 12 Stimmen

(0 Enthaltungen)



Zweiter Titel 2. Kapitel; Ziff. 1 Art. 113

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre 2, chapitre 2; ch. 1 art. 113

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 114 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Würth

... zu nehmen. Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu, wenn die eine Veranlagung von der andern abhängt.

Ch. 1 art. 114 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Würth

... ou signées. Les époux disposent d'un droit de consultation réciproque lorsqu'une des taxations dépend de l'autre.

Angenommen gemäss Antrag Würth

Adopté selon la proposition Würth

Ziff. 1 Art. 117 Abs. 3, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 117 al. 3, 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 124 Abs. 1bis

Antrag der Mehrheit

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, reichen eine gemeinsame Steuererklärung ein.

Antrag der Minderheit III

(Herzog Eva, Moser)

Streichen

Ch. 1 art. 124 al. 1bis

Proposition de la majorité

Les époux qui vivent en ménage commun déposent une déclaration d'impôt commune.

Proposition de la minorité III

(Herzog Eva, Moser)

Biffer



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2025 • Fünfte Sitzung • 10.03.25 • 15h15 • 24.026
Conseil des Etats • Session de printemps 2025 • Cinquième séance • 10.03.25 • 15h15 • 24.026



Wicki Hans (RL, NW), für die Kommission: Wir kommen jetzt zur zweiten Differenz gegenüber dem Nationalrat. Es geht dabei primär um eine veranlagungstechnische Frage. Ehegatten, die in einer ungetrennten Ehe leben, könnten auch künftig eine gemeinsame Steuererklärung einreichen. In der Praxis wäre dies dann ein Formular mit zwei Spalten, für jeden Ehepartner eine. Die Veranlagung würde am Schluss natürlich individuell erfolgen. Ein solches Vorgehen hätte für die Steuerverwaltung den Vorteil, dass die Angaben zu Einkommen und Vermögen sowie zu den Abzügen in einem einzigen Dokument vorliegen würden. Damit wäre das Ganze nicht nur einfacher nachvollziehbar, sondern auch effizienter. Denn es bräuchte weniger Formulare, und die Anzahl zusätzlicher Steuerveranlagungen könnte reduziert werden. Für die Verwaltung wie auch für die Ehepaare würde der Prozess vereinfacht.

Dies überzeugte auch die Mehrheit der Kommission. Den entsprechenden Antrag nahm die Kommission mit 9 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen an.

Auch hier empfehlen wir, der Mehrheit unserer Kommission zu folgen.

Herzog Eva (S, BS): Ich bitte Sie, der Minderheit III (Herzog Eva) zu folgen.

Diese gemeinsame Veranlagung widerspricht natürlich dem Grundprinzip der Individualbesteuerung, die eingeführt werden soll. Auch wenn der Minderheitsantrag Hegglin Peter tatsächlich in der Vorlage bleiben sollte – das Ganze geht ja dann noch an den Nationalrat –, so können die Koordination und das Abgleichen auch anders gelöst werden, als dass wir wieder eine gemeinsame Besteuerung machen. Das wäre wirklich ein grosser Schritt weg von unserer Vorlage. Das widerspricht der Gleichstellung, widerspricht dem Prinzip, wegen dem wir das alles machen, nämlich dass wir möchten, dass jede Person ein Bewusstsein ihrer finanziellen Situation hat. Das schaffen wir nicht, wenn mit der gemeinsamen Veranlagung alles so bleibt wie heute.

Ich bitte Sie, hier meiner Minderheit III zu folgen.

Bischof Pirmin (M-E, SO): Wir sind kurz vor dem Ende der Beratung dieser Vorlage – einer Vorlage, die ich selber ablehne –, und jetzt diskutieren wir über eine Verfahrensfrage betreffend die Anzahl der Steuererklärungen.

Kollege Würth hat es vorhin richtig gesagt: Wir können schon der Kommissionsmehrheit folgen, der ich auch angehörte, und eine einheitliche Steuererklärung einführen, aber so, wie wir die Vorlage jetzt ausgestaltet haben, ist das eine Spiegelfechterei; der Bevölkerung wird etwas vorgemacht. Es gibt keine einheitliche Steuererklärung, weil gegenüber heute zumindest zwei Spalten mehr vorgesehen sein werden und weil die getrennten Veranlagungen bleiben, samt allen Haftungsfolgen, die wir vorhin gehört haben.

Aus diesem Grunde bin ich bereit, hier die Mehrheitsposition aufzugeben, und empfehle Ihnen, der Minderheit III (Herzog Eva) zu folgen. Das ist die ehrlichere Variante.

Keller-Sutter Karin, Bundespräsidentin: Mich hat jetzt Herr Ständerat Bischof etwas verwirrt. Aus Sicht des Bundesrates müsste ich grundsätzlich sagen, dass der Mehrheitsantrag nicht richtig ist, weil man bei der Individualbesteuerung je eine Steuererklärung möchte. Nachdem Sie jetzt aber beschlossen haben, dass die kinderbezogenen Abzüge übertragen werden können, ist die Annahme dieses Antrages eigentlich folgerichtig, denn das allein würde den administrativen Aufwand reduzieren.

Ich habe vor ein paar Tagen zum Übertrag der Kinderkosten gesagt, dass das die Komplexität der Administration etwas erhöhe. Die Annahme des Antrages der Mehrheit Ihrer Kommission reduziert sie wieder. Von daher wäre es folgerichtig, dem auch zuzustimmen, auch wenn es systemisch nicht ganz korrekt ist.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 24.026/7282)

Für den Antrag der Minderheit III ... 32 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 12 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 180

Antrag der Mehrheit

Streichen (gemäss geltendem Recht)

Antrag der Minderheit III

(Herzog Eva, Moser)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. 1 art. 180***Proposition de la majorité*

Biffer (selon droit en vigueur)

Proposition de la minorité III

(Herzog Eva, Moser)

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit III**Adopté selon la proposition de la minorité III***Ziff. 1 Art. 205g***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit II

(Herzog Eva, Moser, Sommaruga Carlo)

Abs. 3

Der Tarif nach Artikel 36 Absatz 1 gilt für 10 Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom Danach gilt folgender Tarif:

... Franken

bis 20 000 Franken Einkommen 0.00

und für je weitere 100 Franken Einkommen 0.70

für 35 200 Franken Einkommen 106.40

und für je weitere 100 Franken Einkommen 0.90 mehr;

für 46 000 Franken Einkommen 203.60

und für je weitere 100 Franken Einkommen 2.00 mehr;

für 61 300 Franken Einkommen 509.60

und für je weitere 100 Franken Einkommen 3.30 mehr;

für 80 600 Franken Einkommen 1146.50

und für je weitere 100 Franken Einkommen 7.00 mehr;

für 86 900 Franken Einkommen 1587.50

und für je weitere 100 Franken Einkommen 8.00 mehr;

für 115 200 Franken Einkommen 3851.50

und für je weitere 100 Franken Einkommen 9.50 mehr;

für 149 700 Franken Einkommen 7129.00

und für je weitere 100 Franken Einkommen 11.70 mehr;

für 195 800 Franken Einkommen 12 522.70

und für je weitere 100 Franken Einkommen 13.30 mehr;

für 751 100 Franken Einkommen 86 376.50

und für je weitere 100 Franken Einkommen 11.50 mehr.

Ch. 1 art. 205g*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité II

(Herzog Eva, Moser, Sommaruga Carlo)

AI. 3

Le barème fixé à l'article 36 alinéa 1, est applicable pendant 10 ans à compter de l'entrée en vigueur de la modification du Ensuite, le barème suivant est applicable:

... Francs

jusqu'à 20 000 francs de revenu, à 0,00

et, par 100 francs de revenu en plus, à 0,70

pour 35 200 francs de revenu, à 106,40

et, par 100 francs de revenu en plus, à 0,90 de plus;



pour 46 000 francs de revenu, à 203,60
et, par 100 francs de revenu en plus, à 2,00 de plus;
pour 61 300 francs de revenu, à 509,60
et, par 100 francs de revenu en plus, à 3,30 de plus;
pour 80 600 francs de revenu, à 1146,50
et, par 100 francs de revenu en plus, à 7,00 de plus;
pour 86 900 francs de revenu, à 1587,50
et, par 100 francs de revenu en plus, à 8,00 de plus;
pour 115 200 francs de revenu, à 3851,50
et, par 100 francs de revenu en plus, à 9,50 de plus;
pour 149 700 francs de revenu, à 7129,00
et, par 100 francs de revenu en plus, à 11,70 de plus;
pour 195 800 francs de revenu, à 12 522,70
et, par 100 francs de revenu en plus, à 13,30 de plus;
pour 751 100 francs de revenu, à 86 376,50
et, par 100 francs de revenu en plus, à 11,50 de plus.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit II
Adopté selon la proposition de la minorité II

Ziff. 2 Art. 3 Abs. 3, 3bis, 3ter, 4; 6 Abs. 2; 7 Abs. 4 Bst. g

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 3 al. 3, 3bis, 3ter, 4; 6 al. 2; 7 al. 4 let. g

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 9 Abs. 2

Antrag der Kommission

Bst. c, g, hbis, k

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Bst. h

h. die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Kinder und übrigen unterstützungsbedürftigen Personen, soweit diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;

Ch. 2 art. 9 al. 2

Proposition de la commission

Let. c, g, hbis, k

Adhérer à la décision du Conseil national

Let. h

h. les frais provoqués par la maladie et les accidents du contribuable ou des enfants et autres personnes nécessiteuses à l'entretien desquels il subvient, lorsque ceux-ci excèdent une franchise déterminée par le droit cantonal;

Angenommen – Adopté



Ziff. 2 Art. 9a

Antrag der Mehrheit

Titel

Übertragung kinderbezogener Abzüge

Text

Werden die Abzüge nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben g, h und hbis hälftig auf die Eltern aufgeteilt, werden sie im Umfang, der das steuerbare Einkommen des einen Elternteils nicht reduziert, auf den anderen Elternteil übertragen.

Antrag der Minderheit I

(Herzog Eva, Sommaruga Carlo)

Streichen

Ch. 2 art. 9a

Proposition de la majorité

Titre

Transfert des déductions liées aux enfants

Texte

Si les déductions prévues à l'article 9 alinéa 2 lettres g, h et hbis, sont réparties par moitié entre les parents, la part de ces déductions qui ne réduit pas le revenu imposable d'un parent est transférée à l'autre parent.

Proposition de la minorité I

(Herzog Eva, Sommaruga Carlo)

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 11 Abs. 1; 18; 33 Abs. 1–3; 33a Abs. 3; 33b Abs. 2, 3; 35a Abs. 1 Einleitung, Bst. a; 36a Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 11 al. 1; 18; 33 al. 1–3; 33a al. 3; 33b al. 2, 3; 35a al. 1 introduction, let. a; 36a al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 40

Antrag der Mehrheit

Titel

Steuererklärung von Ehegatten

Text

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, reichen eine gemeinsame Steuererklärung ein.

Proposition de la minorité III

(Herzog Eva, Moser)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 40

Proposition de la majorité

Titre

Déclaration d'impôt des époux



Texte

Les époux qui vivent en ménage commun déposent une déclaration d'impôt commune.

Proposition de la minorité III

(Herzog Eva, Moser)

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit III

Adopté selon la proposition de la minorité III

Ziff. 2 Art. 57 Abs. 4

Antrag der Mehrheit

Streichen (gemäss geltendem Recht)

Proposition de la minorité III

(Herzog Eva, Moser)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 57 al. 4

Proposition de la majorité

Biffer (selon droit en vigueur)

Proposition de la minorité III

(Herzog Eva, Moser)

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit III

Adopté selon la proposition de la minorité III

Ziff. 2 Art. 78h

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 78h

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis

Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)".

Ch. II

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis

Elle constitue le contre-projet indirect à l'initiative populaire "Pour une imposition individuelle indépendante de l'état civil (initiative pour des impôts équitables)".

Angenommen – Adopté



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2025 • Fünfte Sitzung • 10.03.25 • 15h15 • 24.026
Conseil des Etats • Session de printemps 2025 • Cinquième séance • 10.03.25 • 15h15 • 24.026



Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 24.026/7283)
Für Annahme des Entwurfes ... 23 Stimmen
Dagegen ... 21 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Präsident (Caroni Andrea, Präsident): Das Geschäft geht an den Nationalrat zurück.

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte (BBI 2024 589)
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales (FF 2024 589)

Angenommen – Adopté